

**Zu Antrag 645** Synopse: „Aufgabenfelder“ (konkrete Aufgabenbeschreibung – nicht die ganze Ordnung) **der Pastoralreferentin im Vergleich:**

<p>Pastoralreferentin bisherige Ordnung kirchliche Ordnungen 113.2</p>	<p>Pfarrerdiakon kirchliche Ordnung 117.1.2</p>	<p>AÄD – 2007 / Veröffentlichung Druckfassung S. 21</p>	<p>Vorlage in Kirchenleitung / KollSup und KL und auf der Synode 645, S 3</p>
<p>Eine Pastoralreferentin dient der Verkündigung des Evangeliums. Hier können folgende Aufgaben übertragen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Christliche Unterweisung</li> <li>2. Kirchliche Jugend – und Erwachsenenarbeit sowie Freizeitarbeit</li> <li>3. Haus – und Krankenbesuche</li> <li>4. Seelsorge und Beratung in Glaubens – und Lebensfragen</li> <li>5. Andachten, z.B. in diakonischen Einrichtungen und Gemeindegruppen</li> <li>6. Mitwirkung bei der Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten. Den Hauptgottesdienst leitet grundsätzlich der zuständige Pastor.</li> <li>7. Gewinnung, Schulung und Begleitung von Mitarbeitern und Helfergruppen</li> <li>8. Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>9. Pfarramts – und Gemeindeverwaltung</li> <li>10. Mitarbeit in der theologischen Forschung und Ausbildung.</li> </ol>	<p>Der Auftrag eines Pfarrdiakons kann umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lektorendienste, Tagzeitengebete leiten und andere Funktionen im öffentlichen Gottesdienst zu übernehmen;</li> <li>- Kommunionshelfer, insbesondere bei der Reicheung des Kelches</li> <li>- kirchlichen Unterricht zu erteilen;</li> <li>- Bibelstunden und andere Gemeindeveranstaltungen zu halten (z.B. Seniorenkreis, Frauenkreis, Jugendkreis, Gesprächskreise etc.);</li> <li>- bei der Seelsorge zu helfen (Besuchsdienst);</li> <li>- Assistenz bei Amtshandlungen (Trauung und Beerdigung)</li> <li>- in Ausnahmefällen Amtshandlungen wie Trauungen und Beerdigungen vorzunehmen;</li> </ul>	<p>Ihre Aufgaben umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kirchlichen oder schulischen Konfirmanden- bzw. Religionsunterricht, - Leitung von Bibelstunden, Anleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter, Durchführung von Gemeindeveranstaltungen (z.B. Seniorenkreis, Frauenkreis, Jugendkreis, Gesprächskreise etc.), Beteiligung am Besuchsdienst, Mitwirkung im Gottesdienst (Lesungen, Verkündigung, Gebete, Kommunionshelferin), Assistenz bei Amtshandlungen.</li> </ul>	<p>§ 3 Arbeitsfelder</p> <p>(1) Die Pastoralreferentin kann auf folgenden Arbeitsfeldern tätig werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Kirchlicher und schulischer Unterricht, sowie kirchliche Unterweisungen in der Gemeinde oder Institution, in der sie tätig ist.</li> <li>b) Lektorenschulungen, Vortragsdienste und Andachten in kirchlichen Einrichtungen.</li> <li>c) Seelsorge und Beratung in allen Glaubens- und Lebensfragen, wobei die Absolution in der Beichte dem ordentlichen Gemeindepfarrer vorbehalten bleibt.</li> <li>d) Assistenz bei Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Konfirmationen).</li> <li>e) Übernahme von Beerdigungen.</li> <li>f) Gewinnung, Schulung und Begleitung von Mitarbeitern.</li> <li>g) Initiierung und Begleitung gemeindlicher und kirchlicher Projekte.</li> <li>h) Mitarbeit sowie geistliche und administrative Leitungsaufgaben in Forschung, Lehre und theologischer Ausbildung, Diakonie, Mission, Evangelisation, Öffentlichkeitsarbeit, kirchlicher Publizistik und kirchlicher Verwaltung.</li> </ol> <p>(2) Die Pastoralreferentin kann gottesdienstliche und liturgische</p>

<p>Pastoralreferentin bisherige Ordnung kirchliche Ordnungen 113.2</p>	<p>Farrerdiakon kirchliche Ordnung 117.1.2</p>	<p>AÄD – 2007 / Veröffentlichung Druckfassung S. 21</p>	<p>Vorlage in Kirchenleitung / KollSup und KL und auf der Synode 645, S 3</p>
	<p>– die Verkündigung des Wortes Gottes im öffentlichen Gottesdienst zu halten, wobei die Verkündigung grundsätzlich in der umfassenden geistlichen Verantwortung des zuständigen ordinierten Pfarrers liegt. Der Pfarrdiakons ist nicht bevollmächtigt, die Absolution zu erteilen und das Altarsakrament zu verwalten.</p>	<p>Pastoralreferentinnen können Lesegottesdienste und Tagzeitengebete (Mette, Vesper, Complet) leiten und ggf. auch Predigtgottesdienste halten.  Die Verkündigung im sonntäglichen Hauptgottesdienst der Gemeinde (mit Feier des heiligen Abendmahles) soll dem Gemeindepfarrer bzw. einem anderen Ordinierten vorbehalten bleiben, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme nahelegen.</p>	<p>Aufgaben wie z.B. Lesungen, Gebete, Kommunionsausteilung übernehmen, sowie Lesegottesdienste und Tagzeitengebete (Mette, Vesper, Complet) und auch Predigtgottesdienste leiten.  (3) Die Verkündigung im sonntäglichen Hauptgottesdienst der Gemeinde (mit Feier des hl. Abendmahles) sollte dem Gemeindepfarrer bzw. einem anderen Ordinierten vorbehalten bleiben, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme nahelegen.  Der Verkündigungsdienst der Pastoralreferentin (Schriftauslegung, Schriftbetrachtung, Ansprache) kann im Rahmen eines Predigtgottesdienstes (ohne Feier des hl. Abendmahles) einer Gemeinde auch an der Stelle der Predigt eines ordinierten Amtsträgers erfolgen, wenn auf geeignete Weise (z.B. Redeort) deutlich gemacht wird, dass dieser Verkündigungsdienst der Predigt durch den ordinierten Amtsträger theologisch nicht gleichzusetzen ist.1 (Fußnote AÄD S. 9)</p> <p>Die Verkündigung steht in der umfassenden geistlichen Verantwortung des Pfarrers für Lehre und Predigt in seinem Pfarrbezirk.</p>
		<p>Die Verkündigung steht grundsätzlich in der umfassenden geistlichen Verantwortung des Pfarrers für Lehre und Predigt in seiner Parochie.</p>	